

Der folgende Vorschlag liegt den Mitgliedern zur Diskussion vor.

Vorschlag für eine künftige „Zentrale Stelle“ im Rahmen der Wertstofffassung

Vorwort

Die nachfolgende Empfehlung für Aufbau und Funktion einer künftig einzurichtenden „Zentralen Stelle“ im Bereich der Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen (Wertstofffassung) basiert auf den grundsätzlichen Regelungen, wie Sie mit der beliehenden Stelle im Bereich der Elektroaltgeräte umgesetzt werden.

Zusätzliches Merkmal ist die ergänzende Funktion einer zentralen Meldestelle für Verpackungen/stoffgleiche Nicht-Verpackungen und deren unabhängiger Funktion bei der Bündelung und Ausschreibung der Erfassungs- und Sortierdienstleistungen.

Die wesentliche Begründung für diese zentrale Funktion ist die Neutralisierung des derzeit zu Lasten der Umweltziele bestehenden Wettbewerbs der Dualen Systeme im Bereich der §§ 6 (1), § 6 (2) und § 6 (1) Satz 5 ff. auf Seiten der Verpackungslizenzierung.

Das Modell in kurzen Worten:

Es erfolgt keine gebündelte Vergabe.
Stattdessen meldet der Erstinverkehrbringer seine Menge, erhält einen „Bon“ und muss diese Bons bei einem Dualen System melden/einreichen.

Eckpunkte einer künftigen Zentralstelle Wertstoffe (ZSW)

1. Aufgaben „Lizenzierung“

Die verpflichteten Erstinverkehrbringer melden die „lizenzpflichtigen“ Verpackungen/ stoffgleiche Nicht-Verpackungen nach Menge und Materialart mit vorgegebenem Verfahren und festgelegten Kriterien zur Beteiligung am Wertstofffassungssystem.

Registrierungsstelle

Alle Erstinverkehrbringer müssen sich bei der Zentralstelle Wertstoffe registrieren (als Erst- oder Folgeregistrierung) und dabei erklären, ob sie VE-pflichtig sind oder nicht. Die Registrierungsnummer ist im Geschäftsverkehr zu führen.

Hinterlegungsstelle

Bei der Zentralstelle Wertstoffe sind die Vollständigkeitserklärungen zu hinterlegen. Die Zentralstelle Wertstoffe wertet die geprüften Vollständigkeitserklärungen aus und gleicht sie mit den gemeldeten Lizenzierungen ab. Ggfs. ist nachzulizenzieren.

Fachstelle

Die Fachstelle regelt im Benehmen mit den Bundesländern, Wirtschaftsbeteiligten und Sachverständigen die fachliche Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe.

(=> Stichwort „Regelbuch“, vgl. ähnlich Projektgruppen der ear)

Mediationsstelle

Zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Wertstoffmeldung und -fassung.

Vergabestelle

Nach einem geregelten Verfahren erfolgt die Bündelung der gemeldeten Wertstoffe (Verpackungen/stoffgleiche Nicht-Verpackungen) und Ihre Ausschreibung zur Erfassung und Sortierung nach Materialart und/oder Erfassungssystem und/oder Regionalaspekten. Die Bewerber um die Lose sollten die Kosten für reguläre Meldemengen und Nachmeldungen (Nachlizenzierungen) differenzieren.

Wichtig:

Die Funktion einer Kontroll-/Überwachungsstelle (OWi-Verfahren) sollte von der Koordinierungsfunktion und Fachstelle klar getrennt sein, vgl. auch ear/UBA.

2. Aufbau

Die Zentralstelle Wertstoffe sollte eine öffentlich beliehene und kontrollierte Stelle z. B. in Form einer Stiftung sein.

- Schlanke Organisation, Organe: Vorstand, Beirat
- Die Fachstellen haben Vorschlagsrecht und geben Empfehlungen ab.
- Die Vergabestelle ist als unabhängige Einrichtung zu etablieren.

3. Forderungen der Sachverständigen

- a) Die unabhängigen Sachverständigen für Verpackungsentsorgung und Produktverantwortung (USV e.V.) fordern, dass Mengenstromnachweisführung und Mengenstromprüfungen für Verpackungen und **stoffgleichen Nichtverpackungen gleichermaßen erforderlich** werden (das heißt, dass auch die gegenwärtigen Wertstofftonnensysteme mengenstrompflichtig sind).
- b) Die Prüfung der Rücknahme und Verwertung von Verpackungen und **stoffgleichen Nichtverpackungen** sind von Sachverständigen gem. „Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV“ durchzuführen.
- c) Der USV e.V. tritt dafür ein, dass die ö.b.u.v. Sachverständigen für Verpackungsentsorgung automatisch ohne Zusatzprüfung zukünftig auch als Sachverständige für „Wertstoffentsorgung“ anerkannt werden.
- d) Da der USV e.V. einen überwiegenden Teil der in diesem Bereich tätigen Ingenieurbüros/ Überwachungsorganisationen repräsentiert, fordert der USV e.V. im Gesetzgebungsverfahren angehört und an der gemeinsamen Stelle beteiligt zu werden.
- e) Da sich der Wettbewerb von der Lizenzseite zunehmend auf die Erfassung/Sortierung und vor allem auf die anschließende Verwertung verlagert, fordert der USV e.V.
 - Ausschreibung der Sachverständigenleistungen zur Prüfung des Mengenstroms der Erfassungs-/Sortierauftragnehmer (Duale Systeme, Entsorger, kommunale Körperschaften)
 - Verschärfung der unabhängigen Mengenstromkontrollen
- f) Der USV spricht sich für die Erhöhung der gegenwärtigen Verwertungsquoten (insbesondere 36 % werkstoffliche Kunststoffverwertung) aus, z. B. durch
 - Variante I: Erhöhung auf z. B. 60 % werkstoffliche Verwertung unter den bestehenden Voraussetzungen; Basis: „Zuführungsquote“
 - Variante II: Erhöhung auf z. B. 50 %; Basis: „Produktausbeute“ oder
 - Variante III: Differenzierung der Quoten entsprechend „Analyse und Fortentwicklung der Verwertungsquoten für Wertstoffe“, UBA-Texte 40/2012

Zusätzlich wird eine aktuelle Diskussion / USV-Arbeitskreis zum Umgang mit der Einstufung von Kunststoffverwertungsanlagen angeregt, die - unabhängig von der tatsächlichen Produktausbeute – als werkstoffliche Endverwerter ausgewiesen werden.

USV e. V.
Geschäftsstelle

Bahnhofstr. 17
31157 Sarstedt



(05066) 900 99-7



(05066) 900 99-9



office@usv-ev.de

www.usv-ev.de